Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

5. Gemeinsame Grundsätze für die Auf- beziehungsweise Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung;
hier: Erstattungsantrag

Nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV gelten zur Rentenversicherung gezahlte Pflichtbeiträge nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB IV als zu Recht entrichtete Beiträge. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 16.06.2021 - B 5 RE 5/20 R - (USK 2021-31) über die für abhängig Beschäftigte und Bezieher von Vorruhestandsgeld gezahlten Pflichtbeiträge und für geringfügig entlohnte Beschäftigte gezahlten Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung hinaus auch für alle übrigen in der Annahme der Rentenversicherungspflicht nach § 3 und § 4 Absatz 3 SGB VI gezahlten Pflichtbeiträge (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 05.05.2022). Die Rentenversicherungsträger folgen dieser Rechtsprechung spätestens ab 01.01.2024.

Der Beanstandungsschutz nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV für die für abhängig Beschäftigte und Bezieher von Vorruhestandsgeld gezahlten Pflichtbeiträge und für geringfügig entlohnte Beschäftigte gezahlten Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung galt nach Auffassung der Rentenversicherungsträger nur für Beiträge in voller Höhe. An dieser Auffassung wird nach der vorgenannten Rechtsprechung nicht mehr festgehalten. Spätestens mit Wirkung ab 01.01.2024 findet der Beanstandungsschutz nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV auch für Beiträge in nicht voller Höhe (anteilige Beiträge) Anwendung, die in der irrtümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt wurden.

Der Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung aus einer

Beschäftigung wird daher entsprechend angepasst (Anlage). Der Vordruck kann auch bei Erstattungsanträgen für Zeiten vor dem 01.01.2024 verwendet werden.

Anlage

Betriebs-Kontonummer / Beitrags-Kontonummer

Hinweis:

Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28o SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

(Name / Firma)

Name und Anschrift der Einzugsstelle

Eingangsstempel der Einzugsstelle

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung

[trägerspezifische Datenschutzinformation]

Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift in schwarz oder blau

Angaben zum Arbeitnehmer

Name	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl / Wohnort	
Versicherungsnummer	Steuer-Identifikationsnummer
beschäftigt vom - bis	

Für den Arbeitnehmer wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt - bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen):

vom (Tag Monat)	bis (Tag Monat Jahr)	Arbeitsentgelt in EUR	Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil in EUR	+	Arbeitgeberanteil in EUR	= **Beiträge insgesamt in EUR**
vom (Tag Monat)	bis (Tag Monat Jahr)	Arbeitsentgelt in EUR	Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil in EUR	+	Arbeitgeberanteil in EUR	= **Beiträge insgesamt in EUR**

Summe der Beiträge (Übertrag):

V8225-00
Version 02002

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Summe der Beiträge (Übertrag von Seite 1):

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

Summe A:

Für den Arbeitnehmer waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt):

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

vom (Tag Monat) bis (Tag Monat Jahr) Arbeitsentgelt in EUR

Beitragsgruppe | Arbeitnehmeranteil in EUR + Arbeitgeberanteil in EUR = **Beiträge insgesamt in EUR**

Summe B:

Erstattungsbeträge (Summe A ./. Summe B)

Summe A ./. Summe B = **Erstattungsbetrag**

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Grund für die Überzahlung (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)

Die Arbeitnehmeranteile

☐ werden vom Arbeitgeber ausgezahlt. ☐ sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.

Geldinstitut (Arbeitnehmer)

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Bank Identifier Code)

☐ Die Arbeitgeberanteile ☐ sollen überwiesen werden.

☐ Die Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile ☐ sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.

Geldinstitut (Arbeitgeber)

IBAN (International Bank Account Number)

D E

1 Vom **Arbeitgeber** auszufüllen:

Wurde vom / von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?

☐ nein ☐ ja, Angaben zu den letzten 2 Prüfungen:

Prüfzeitraum (Tag Monat Jahr) vom … bis … (Tag Monat Jahr) — Datum der Prüfung (Tag Monat Jahr)

Sozialversicherungsträger

Prüfzeitraum (Tag Monat Jahr) vom … bis … (Tag Monat Jahr) — Datum der Prüfung (Tag Monat Jahr)

Sozialversicherungsträger

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen.
Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 3 bis 6 ausfüllen.

2 Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht)

Wurden seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt?

- von der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel ärztliche / zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankengeld)

☐ nein ☐ ja, vom … (Tag Monat Jahr) bis … (Tag Monat Jahr) — Zeitraum der Leistungsgewährung; bewilligt am (Tag Monat Jahr)

beantragt am (Tag Monat Jahr) Art der Leistung

V8225-00
Version 02002

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

noch Ziffer **2.1**

- von der Pflegeversicherung (zum Beispiel Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege)

Zeitraum der Leistungsgewährung Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr — beantragt am Tag Monat Jahr

☐ nein ☐ ja, vom

bewilligt am Tag Monat Jahr — Art der Leistung

- von der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente)

Zeitraum der Leistungsgewährung Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr — beantragt am Tag Monat Jahr

☐ nein ☐ ja, vom

bewilligt am Tag Monat Jahr — Art der Leistung

- von der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld)

Zeitraum der Leistungsgewährung Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr — beantragt am Tag Monat Jahr

☐ nein ☐ ja, vom

bewilligt am Tag Monat Jahr — Art der Leistung

Agentur für Arbeit / Kundennummer / Bedarfsgemeinschaftsnummer

2.2 Sollen die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI)?

Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr

☐ nein ☐ ja, vom

vom bis

2.3 Sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge für den Erstattungszeitraum nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI)?

Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr

☐ nein ☐ ja, vom

vom bis

2.4 Soll der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)?

☐ nein ☐ ja

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

3 Zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach 4 Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB IV):

Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?

bei Verzicht für Teilzeiträume: Zeiträume bitte angeben

☐ nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz vom (Tag Monat Jahr) bis (Tag Monat Jahr)

vom (Tag Monat Jahr) bis (Tag Monat Jahr)

☐ ja, Vertrauensschutz

4 Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (zum Beispiel Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)

Hat der Arbeitnehmer Geldleistungen der Krankenversicherung oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde?

Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Krankengeldes, Übergangsgeldes oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente

☐ nein ☐ ja, vom (Tag Monat Jahr) bis (Tag Monat Jahr)

5 Liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor?

☐ nein ☐ ja, vom (Tag Monat Jahr) bis (Tag Monat Jahr)

Art der Forderung

Leistungsträger

6 Wurden die zu Unrecht gezahlten Beiträge von einem Dritten (zum Beispiel Ausgleichskasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Berufsgenossenschaft oder Integrationsamt) ersetzt?

☐ nein ☐ ja

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Stellungnahme der Einzugsstelle zum Abgabegrund:

☐ Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht beziehungsweise Beitragspflicht liegt bei.

☐ _____

_____

_____

V8225-00
Version 02002

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen und GmbH-Gesellschaftern:

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger

☐ Deutsche Rentenversicherung Bund

☐ Deutsche Rentenversicherung _____

☐ Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

abgestimmt.

☐ Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen abgestimmt:

_____

_____

_____

Übermittlung bestimmter Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Seit dem 1.1.2010 sind alle vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, können die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen mindern. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 10 Absatz 2a Satz 4 Einkommensteuergesetz). Für die Übermittlung der erstatteten Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

Angaben zur Beitragsgruppe

Krankenversicherung:	1000 (allgemeiner Beitrag) 3000 (ermäßigter Beitrag) 4000 (Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung) 5000 (Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung) 6000 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte) ZBP (Zusatzbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer) ZBF (Zusatzbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer)
Rentenversicherung:	0100 (voller Beitrag) 0300 (halber Beitrag) 0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)
Arbeitslosenversicherung:	0010 (voller Beitrag) 0020 (halber Beitrag)
Pflegeversicherung:	0001 (voller Beitrag) 0002 (halber Beitrag)
Umlagen:	0050 (Insolvenzgeldumlage) U1 (Umlage Krankheitsaufwendungen) U2 (Umlage Mutterschaftsaufwendungen)

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).

  Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags).

  Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31.3. des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

  Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags).

  Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

  Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen und zum Beanstandungsschutz (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten.

Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die wegen Fehlens der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberatern / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen erhältlich.